

Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der SterniPark GmbH

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Gesellschaft ist die Jugendhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Wissenschaft und Forschung, Wohlfahrtspflege, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Völkerverständigung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erbringung von Leistungen der Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes, insbesondere

- Betreuung, Erziehung, und Bildung von Kleinst-, Klein- und Schulkindern in eigenen Einrichtungen sowie die Förderung solcher Betreuung;
- Hilfen zur Erziehung, Hilfe für seelische behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfe für junge Volljährige und deren Nachbetreuung;
- Freizeithilfen
- Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder einschließlich der Schwangerschaftskonfliktberatung des Unterhalts von Babyklappen und der Begleitung und Betreuung Schwangerer vor, bei und nach der Geburt.

Grundrichtung der Pädagogik ist eine emanzipatorische Erziehung.

Der Zweck wird weiterverfolgt durch Fort-, Weiterbildung und Erziehungswissenschaftliche Forschung insbesondere im Bereich der „Holocaust Education“. Die Gesellschaft erarbeitet Konzepte für Fort- und Weiterbildung Erwachsener. Diese Fort- und Weiterbildung kann sowohl von interessierten der eigenen Einrichtung als auch aus anderen Einrichtungen und an pädagogischen Fragen interessierten genutzt werden.

Die Gesellschaft verfolgt den Gedanken des friedlichen Zusammenlebens der Völker und der Völkerverständigung. Leitlinie ist die nach Adorno allererste Forderung an Erziehung das Auschwitz nicht noch einmal sei.

Soweit die Gesellschaft Schwangeren und Müttern in besonderen Konfliktsituationen unterstützt verfolgt sie mildtätige Zwecke.

2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
3. Die Gesellschaft erstrebt keinen Gewinn; alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Gesellschafter dürfen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschaft darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die geeignet sind den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern.